

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 20 vom 17. August 2004

Der Petitionsausschuss hat am 17. August 2004 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 16/19

Gegenstand: Bereederung von Forschungsschiffen

Begründung: Die Petenten, Schiffsführung und Besatzung eines Forschungsschiffes im öffentlichen Dienst, fordern, dass bei einer Vergabe der Bereederung von Forschungsschiffen keine Reedereien berücksichtigt werden dürfen, die Personal aus Nicht-EU-Ländern zu Dumping-Löhnen beschäftigen.

Hintergrund der Eingabe ist die nach einer europaweiten Ausschreibung erfolgte Bereederung der „Mittelgroßen Forschungsschiffe“, bei der nach Abschluss eines Gerichtsverfahrens bis zum Bundesverfassungsgericht einer Reederei der Zuschlag erteilt werden musste, weil sie der wirtschaftlichste Anbieter war. Ein solch günstiges Angebot war nach Auffassung der Petenten nur möglich, weil Seeleute aus Nicht-EU-Ländern zu höchstens einem Viertel der üblich gezahlten Heuer angestellt werden sollten. Es könne nicht angehen, dass auf Forschungsschiffen, die unter Bundes- und Landesflagge fahren würden, Lohn-Dumping betrieben werde. Eine Reederei, die zu deutschen Lohn- und Arbeitsbedingungen erfahrenes, kompetentes und hoch motiviertes Personal beschäftige, um ein erfolgreiches wissenschaftliches Arbeiten an Bord zu ermöglichen, und die sich den Verpflichtungen des deutschen Steuer- und Sozialsystems nicht entziehe, sei unter solchen Bedingungen nicht wettbewerbsfähig. Den Staat treffe eine Vorbildfunktion, nur solche Beschäftigungsverhältnisse zu billigen, die geeignet seien, das Sozialsystem zu tragen.

Die Bereederung durch einen Mitbewerber, der Seeleute aus Billiglohnländern einsetze, führe nicht nur zum Wegfall von Steueraufkommen, sondern auch zu mehr Kosten durch die Zahlung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sowie von Umschulungsmaßnahmen. So habe der frühere Reeder in dem genannten Fall Zeitverträge mit deutschem Personal aus den verschiedenen deutschen Küstenländern nicht verlängern können und einem Teil des Personals mit unbefristeten Arbeitsverträgen kündigen müssen. Dadurch, dass die neue Reederei auf ausländisches Personal zurückgegriffen habe, seien die Arbeitsplätze ins Ausland verlagert worden.

Unter diesen Aspekten sei das Vergabeverfahren bei der Bereederung von Forschungsschiffen im öffentlichen Dienst zu ändern.

Die an den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern gerichtete Petition wurde zuständigshalber auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und die Petitionsausschüsse der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein weitergeleitet.

Auf Initiative des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages fand eine Gesprächsrunde mit den Vorsitzenden und Berichterstattern der befassten Petitionsausschüsse sowie mit Vertretern der Bundesregierung und Landesregierung von Schleswig-Holstein und Vertretern von Forschungsinstituten statt. In dieser Gesprächsrunde wurden die Interessenlage der deutschen Forschungsschifffahrt und die Situation der deutschen Seeleute unter Einbeziehung des europäischen und deutschen Vergaberechts erörtert sowie nach Lösungswegen gesucht.

Die parlamentarische Behandlung der Eingabe durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und die Petitionsausschüsse der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Die Petitionsausschüsse stellen fest, dass an die Bereederung von Forschungsschiffen im öffentlichen Dienst besondere Anforderungen gestellt sind. Um den Aufgaben in der Forschungsschifffahrt gerecht zu werden, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Besatzungsmitgliedern und mit den Wissenschaftlern notwendig. Die Besatzung muss deshalb kompetent und erfahren sein, um wissenschaftliches Arbeiten zu gewährleisten. Von jedem Mitglied der Besatzung wird nicht nur eine seiner Funktion entsprechende Befähigung verlangt, sondern auch erhöhte Leistungsbereitschaft. Hinzu kommt die Notwendigkeit einer guten sprachlichen Verständigung untereinander und mit den Wissenschaftlern. Nicht außer Acht gelassen werden darf hierbei die Sicherheit des Forschungsschiffes, die der Besatzung und der Wissenschaftler.

Ein Vergabeverfahren für die Bereederung von Forschungsschiffen ist so auszugestalten, dass ein fairer Wettbewerb stattfinden kann.

Nach Auffassung der Petitionsausschüsse sollen folgende Gesichtspunkte bei der Bereederung von Forschungsschiffen überdacht werden:

- Anwendung der deutschen Heuer- und Manteltarife,
- Erhaltung des Know-hows auf Forschungsschiffen,
- Beachtung des Arbeitsrechts nach § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (Übergang bestehender Arbeitsverhältnisse auf den neuen Arbeitgeber/Reeder),
- Ausschöpfen von bestehenden Spielräumen des europäischen Vergaberechts in Hinblick auf die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit,
- Vorbehalt einer gemeinsamen Verständigungssprache bei der Vergabe (Deutsch/Englisch),
- Berücksichtigung der Zuverlässigkeit des bewährten Personals als Abwägungskriterium bei einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung,
- Schaffung eines Tariftreuegesetzes auf Bundes- bzw. Landesebene,
- Entbehrlichkeit eines Vergabeverfahrens bei hoheitlichem Handeln auf Forschungsschiffen.

Die Petitionsausschüsse sind sich bewusst, dass ein Vergabeverfahren unter diesen Gesichtspunkten noch mit den Vorschriften des europäischen Vergaberechts in Einklang zu bringen ist. In dieser zu findenden Balance würde der Staat seiner Vorbildfunktion unter arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Aspekten gerecht werden. Zudem wird

mehr Rechtssicherheit sowohl für die Reeder/Arbeitgeber als auch für die Seeleute/Arbeitnehmer geschaffen.

Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung eine Richtlinie vorgelegt, die unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der Schiffsicherheit und der Sicherheit der Beschäftigten an Bord Verbesserungen enthält.

Die Petitionsausschüsse halten diese Maßnahme jedoch noch nicht für ausreichend. Sie bitten deshalb die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, die oben dargelegten Gesichtspunkte im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu überdenken.

In diese Überlegungen sollte das Vorbringen der Petenten einbezogen werden.

Die Petitionsausschüsse empfehlen deshalb, die Petition der Bundesregierung und den Landesregierungen für ihre weiteren Überlegungen als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage von Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zur Kenntnis zu geben.

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages über die Ausführung des Beschlusses des Deutschen Bundestages nach sechs Monaten zu berichten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/52

Gegenstand: Zulassung der kryonischen Bestattung

Begründung: Der Petent beantragt eine Überprüfung und Anpassung der Landesbestattungsgesetze mit dem Ziel, die kryonische Bestattung gesetzlich zuzulassen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichenwesen sind Leichen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedoch grundsätzlich erst 48 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten. Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung durchgeführt werden. Diese sind außerhalb von Friedhöfen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Demnach ist nach der heutigen Rechtslage die kryonische Bestattung nicht mit den bremischen leichen- und bestattungsrechtlichen Regelungen vereinbar.

Der Petitionsausschuss sieht keine Notwendigkeit, eine Änderung der bestehenden Gesetze im Sinne der Petition anzuregen. Dem stünde insbesondere das ungelöste Generationenproblem entgegen, das sich bei einer späteren Reanimation Verstorbener stellen würde. Heute Verstorbene, die nach Jahrzehnten reanimiert werden können, hätten wahrscheinlich erhebliche Probleme, sich mit den dann herrschenden Lebensbedingungen zurecht zu finden. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie schutzlos heute noch unbekanntes Krankheitserregern ausgesetzt wären.

Aus der Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ergibt sich darüber hinaus, dass die so genannte Kryokonservierung biologischer Materialien zurzeit nur

bei kleinsten Einheiten wie Bakterien, Viren, Samen, Eizellen sowie Embryonen funktioniert. Konventionelle Kryokonservierungsverfahren von Zellen sind aber nur bedingt einsatzfähig, da nach dem Auftauen ein hoher Prozentsatz der eingefrorenen Zellen einen Vitalitäts- und Funktionsverlust aufweist. Das Einfrieren und das Funktionieren nach dem Wiederauftauen von komplexen Geweben, wie beispielsweise Organen, Gehirnen oder dem gesamten menschlichen Körper, wird entgegen den Ausführungen des Petenten, auch in absehbarer Zeit nicht möglich sein.

Die herrschende Lehrmeinung in der Medizin geht davon aus, dass das menschliche Leben mit dem Hirntod oder dem Individualtod endet. Aus dem deutschsprachigen Raum sind ernstzunehmende Kritiker dieses Sachverhalts nicht bekannt. Würde man hypothetisch unterstellen, dass die den Menschen ausmachenden Funktionen auch noch einige Zeit lang nach dem Hirntod oder Individualtod fortbestehen, setzt hier die fortschreitende Zeit Grenzen. Nach den bisherigen medizinischen Kenntnissen treten am Gehirn irreversible Schäden ein, wenn es länger als fünf Minuten nicht mit Sauerstoff versorgt wurde. Totenflecke als erste sichere Zeichen des Todes treten frühestens 45 Minuten nach Kreislaufstillstand auf. Da Totenscheine nicht ohne sichere Zeichen des Todes ausgestellt werden dürfen, kann davon ausgegangen werden, dass bei fast allen Verstorbenen in Deutschland, für die ein Totenschein ausgestellt wurde, der Kreislauf mindestens 45 Minuten lang zum Erliegen gekommen ist oder eine gewisse Zeit keine Hirnströme gemessen werden konnten.

Die vom Petenten angesprochene Entnahme des Gehirns ist in Deutschland nicht zulässig. Ohne Totenschein darf eine Gehirnentnahme im Rahmen einer Sektion in Deutschland nicht erfolgen. Der Totenschein kann jedoch erst frühestens 45 Minuten nach Kreislaufstillstand festgestellt werden. Nach einer solch langen Zeit der Anoxie können Hirnfunktionen nicht wieder aktiviert werden. Dies ist gegenwärtig noch nicht einmal in Ansätzen wissenschaftlich zu belegen.

Unter Berücksichtigung all dessen kann der Petitionsausschuss das Begehren des Petenten nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: L 16/58

Gegenstand: Off-Label-Gebrauch von Arzneimitteln

Begründung: Dem Petenten dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition geht es um den Off-Label-Gebrauch von Arzneimitteln zur Behandlung des „restless-leg-Syndroms“. Er ist durch ein Urteil des Bundessozialgerichts hinsichtlich der Kostenübernahme für Off-Label-Use verunsichert und hat die Erfahrung gemacht, dass die Krankenkassen bei seinen Patienten die Kostenübernahme mehrfach abgelehnt haben. Für die Übergangszeit bis zu einer Regelung auf Bundesebene sollten seiner Ansicht nach die Aufsichtsbehörden entsprechende Anweisungen an die Kassenärztlichen Vereinigungen aussprechen.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss hat großes Verständnis für das Anliegen des Petenten. Letztlich geht es aber um Angelegenheiten, die bundeseinheitlich angegangen werden müssen. Dem Bundesland Bremen kommt insoweit keine Kompetenz zu. Der Petitionsausschuss ist sich aber sicher, dass das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung den richtigen Weg gewählt hat, in dem es eine Experten-

gruppe zur Aufarbeitung der Probleme mit dem Off-Label-Use von Arzneimitteln sowie der Kostenübernahme durch die Kassen eingesetzt hat.

Nach Auffassung der Krankenkassen in Bremen ist die Frage der Wirksamkeit moderner Parkinsonmittel zur Behandlung des „restless-leg-Syndroms“ nicht so eindeutig erwiesen, wie der Petent es in seiner Stellungnahme angibt. Dies insbesondere deshalb, weil das „restless-leg-Syndrom“ kein eindeutiges Krankheitsbild hat und in hoch diffusen Symptomatiken auftritt.

Ob die Voraussetzungen für den Off-label-Use von Medikamenten nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vorliegen, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat es abgelehnt, als Aufsichtsbehörde den Kassenärztlichen Vereinigungen eine Weisung zu erteilen, bevor die Ergebnisse der Expertengruppe vorliegen. Dies erscheint angesichts der hohen Kosten für die Arzneimittel sowie die nicht eindeutig erwiesene Wirksamkeit dieser Arzneimittel bei der Indikation „restless legs“ für den Petitionsausschuss auch nachvollziehbar.

Eingabe-Nr.: L 16/65

Gegenstand: Finanzierung von Tierheimen

Begründung: Die Petentin der vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition setzt sich dafür ein, dass die Tätigkeit der Tierschutzvereine dauerhaft mit Haushaltsmitteln unterstützt wird. Darüber hinaus erbittet sie eine staatliche Unterstützung für die Qualifizierung von ABM-Kräften und ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen in den Tierheimen. Zur Begründung ihres Anliegens stützt sich die Petentin darauf, dass der Tierschutz als Staatsziel verfassungsrechtlich verankert ist.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat großes Verständnis für das Anliegen der Petentin. Gleichwohl kann er sich nicht für dessen Realisierung einsetzen. Angesichts der schwierigen Haushaltslage des Landes Bremen sollten nach Auffassung des Petitionsausschusses keine rechtlich verpflichtenden Regelungen zur finanziellen Unterstützung von Tierschutzvereinen und Tierheimen geschaffen werden.

Im Land Bremen erhalten die von den Tierschutzvereinen geführten Tierheime in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Anteile aus den so genannten Wettmitteln. Hiermit können zum Beispiel bauliche Maßnahmen finanziert werden. Darüber hinaus erfolgt die behördlich angeordnete Unterbringung von Tieren gegen Kostenerstattung. Regelmäßige jährliche Beträge der Landesregierung zur Unterstützung der Tierheime gibt es nicht. Ein entsprechender Anspruch ergibt sich auch nicht aus der Staatszielbestimmung Tierschutz. Hier handelt es sich um eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung, die von der Politik bei der Gesetzgebung und von den Verwaltungsbehörden und Gerichten bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts zu beachten ist. Die einzelnen Bürgerinnen und Bürger können daraus jedoch keine individuellen Ansprüche herleiten.

Der Ausschuss geht davon aus, dass die Qualifizierung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer und der ABM-Kräfte durch die Tierheime selbst geleistet werden kann. Da für die Führung eines Tierheimes eine Genehmigung erforderlich ist und diese wiederum nur bei Nachweis der Sachkunde der verantwortlichen Personen erteilt wird, können dort auch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 16/68

Gegenstand: Bundesratsinitiative

Begründung: Der Petent regt an, die so genannte unerlaubte Handwerksausübung nicht als Schwarzarbeit zu verfolgen.

Das Schwarzarbeitsgesetz ist mit Wirkung zum 1. August 2004 geändert worden. Das Bundesland Bremen hat im Gesetzgebungsverfahren die Meinung vertreten, handwerks- und gewerberechtliche Eintragungs- und Meldeverstöße nicht mehr unter den Begriff der Schwarzarbeit zu subsumieren. Diese Auffassung konnte sich im Vermittlungsausschuss nicht durchsetzen. Auch nach der Änderung des Schwarzarbeitsgesetzes fallen Verletzungen von Anzeige- und Eintragungspflichten nach der Gewerbe- und Handwerksordnung unter den Tatbestand der Schwarzarbeit.

Eingabe-Nr.: L 16/79

Gegenstand: Beschwerde über Lärm

Begründung: Der Petent beschwert sich über Ruhestörungen durch jugendliche Insassen der Justizvollzugsanstalt Bremen. Er trägt vor, es sei ihm nicht mehr möglich, seine Terrasse zu nutzen. Trotz gegenteiliger Behauptungen des Anstaltsleiters, der Verbesserungen angekündigt habe, habe sich die Situation verschlimmert.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Seitdem die Gefangenen des Jugendstrafvollzuges im April 2004 von der Teilanstalt Blockland an den Standort Oslebshausen umgezogen sind, ist es zu Ruhestörungen durch die Insassen gekommen. Die Justizvollzugsanstalt hat erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Ruhestörungen zu unterbinden. So wurden gegen Ruhestörer Disziplinarmaßnahmen verhängt. Auch wurde die Anzahl der Kontrollgänge in dem betreffenden Bereich der Justizvollzugsanstalt erheblich intensiviert, um die Insassen zur Ruhe anzuhalten. Die Kontrollgänge sowie gegebenenfalls vorliegende Auffälligkeiten werden in einem Nachtdienstbuch dokumentiert. Darüber hinaus wurden bauliche Maßnahmen vorgenommen, um den Ruhestörern eine Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt unmöglich zu machen und um zu verhindern, dass die Insassen ungehindert aus den Fenstern schreien. Darüber hinaus führen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Kontrollgänge außerhalb des Anstaltsgeländes durch, um die Kontaktaufnahme von Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt mit Häftlingen zu unterbinden. Hier kam es mehrfach zu Anzeigen durch die Polizei.

Nach Aussage des Senators für Justiz und Verfassung haben die genannten Maßnahmen Wirkungen gezeigt. Die Ruhestörungen sind erheblich zurückgegangen. Das Ressort hat versichert, dass die ergriffenen Maßnahmen weiterhin konsequent durchgeführt werden mit dem Ziel, Ruhestörungen gänzlich zu unterbinden. Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Petenten bereits entsprechend unterrichtet.

Eingabe-Nr.: L 16/80

Gegenstand: Einschulung

Begründung: Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat dem Begehren der Petentin entsprochen.

Eingabe-Nr.: L 16/84

Gegenstand: Beförderung behinderter Menschen

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an alle Landesvolksvertretungen weitergeleiteten Petition wendet sich gegen geplante Sparmaßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr, die Auswirkungen auf behinderte Menschen haben.

Mit seiner Eingabe spricht der Petent den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit in der Sozialversicherung an. Der Gesetzentwurf, den die zuständige Bundesministerin für Gesundheit und soziale Sicherung mittlerweile zurückgezogen hat, sah vor, dass die Wertmarke zur Nutzung des Nahverkehrs in dem Verkehrsverbund berechtigen soll, in dem der schwerbehinderte Mensch seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und in dem Verkehrsverbund, in dem sein Beschäftigungsort liegt. Liegen Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort nicht in einem Verkehrsverbund, tritt an dessen Stelle der Landkreis einschließlich angrenzender kreisfreier Städte oder die kreisfreie Stadt einschließlich eines angrenzenden Landkreises. Damit beschränkte sich die Freifahrtberechtigung nach dem Gesetzentwurf keineswegs nur auf den Wohnort des schwerbehinderten Menschen. Für Bremen geht der Verkehrsverbund bekanntlich weit über die Landesgrenze hinaus.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 16/68

Gegenstand: Änderung eines Gesetzes

Begründung: Der Petent regt an, die so genannte unerlaubte Handwerksausübung nicht als Schwarzarbeit zu verfolgen.

Da die Zuständigkeit für die Änderung des Schwarzarbeitsgesetzes beim Bund liegt, war die Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Eingabe-Nr.: L 16/83

Gegenstand: Beschwerde über Bundesgesetze

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Auswirkungen von Bundesgesetzen. Dafür ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.